

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Abt. IV/ST5 (Rechtsbereich Straßenverkehr)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 0590900-DW | F 0590900-243
E Rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

per e-mail: st5@bmvit.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
GZ. BMVIT-160.050/0002-II/ST5/2010	Rp 25976/09/12/DU/jm	4027	5.07.2012
23.05.2012	Mag. David Theodor Ulbrich		

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung über Straßenverkehrszeichen (Straßenverkehrszeichenverordnung 1998 - StVZVO 1998) geändert wird (1. Novelle zur StVZVO 1998); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung der Unterlagen zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf.

Gegen die Novelle der Straßenverkehrszeichenverordnung wird seitens der WKÖ kein grundsätzlicher Einwand erhoben.

Allerdings muss sichergestellt sein, dass Straßenverkehrszeichen nach der bisherigen StVZVO auch noch nach der Übergangsregelung von einem Jahr aufgestellt werden dürfen, sofern sie aus Lagerbeständen stammen. Dies kann sowohl bei Schilderherstellern als auch bei Straßenmeistereien, kommunalen Bauhöfen, etc. der Fall sein.

Weiters gehen wir davon aus, dass die geplanten Änderungen der Straßenverkehrszeichenverordnung keine aufwendigen technischen Umrüstungen bei den Schilderherstellern zur Folge haben. Andernfalls wäre die Novelle abzulehnen. Üblich sind mehrjährige Verträge für „Bestellungen auf Abruf“ durch die öffentliche Hand. Umstellungskosten auf Grund der gegenständlichen Novelle sind gemäß unseren Informationen im Endpreis aufgrund der Rahmenvereinbarungen nicht gedeckt.

Dem Vorgehen bei langfristigen Verträgen mit den Auftraggebern (insbesondere bei Auftragsvergaben gemäß BVergG) ist ebenfalls Augenmerk zu schenken. Die Auflösung von solchen Verträgen darf nicht zu Lasten der Auftragnehmer führen. Laufende Verträge müssen bis zu ihrem Auslaufen weiterbestehen.

Zu den Punkten der Novelle im Einzelnen:

Zu Z 2:

§ 4 Abs. 3 dritter Satz: „Die Retroreflexion der Folien Typ 1 und Typ 2 muss rotationssymmetrisch sein.“ Dieser Satz sollte entfallen.

Ziel muss es sein, dass Verkehrszeichen jederzeit die gesetzlichen Rückstrahlwerte erreichen. Dies ist durch § 4 Abs. 3 erster Satz StVZVO bereits derzeit ausreichend sichergestellt. Alle Verkehrszeichenfolien müssen daher die laut Verordnung erforderlichen Mindestrückstrahlwerte in allen Prüfwinkeln erfüllen.

Das Kriterium der Rotationssymmetrie ist weder zeitgemäß noch erforderlich: Die Formulierung stammt noch aus einer Zeit (1998), in welcher die sogenannte "Glasperlentechnologie" verbreitet war. Die Rotationssymmetrie von Reflexfolien ist ursprünglich eine Eigenschaft, welche für die Prüfung von Glaskugelmateriale angewendet wurde. Mit dem Test sollte nachgewiesen werden, dass die Einbettung der Glaskugeln in der Folie und ihre Verspiegelung gleichmäßig und ohne Vorzugsrichtung ist. Glaskugelfolien haben teilweise keine Siegelstruktur, so dass eine evtl. vorhandene Vorzugsrichtung nicht erkennbar ist und bei der Verarbeitung daher auch nicht berücksichtigt werden kann.

Mit der Einführung und Verbreitung von mikroprismatischen Reflexfolien wird vom Folienhersteller in der Regel eine Vorzugsrichtung angegeben, welche vom Verkehrszeichenhersteller bei der Fertigung von Verkehrszeichen einzuhalten ist. Dies ist im Falle von Siebdruck, Digitaldruck und Laminatfertigung von Verkehrszeichen ohne Mehraufwand möglich (diese drei Produktionsarten sind derzeit in Österreich die einzig geprüften und freigegebenen Produktionsarten und entsprechen dem Stand der Technik). Durch diese Vorzugsrichtung wird eine optimierte Retroreflexion für den Verkehrsteilnehmer ermöglicht. Gerade durch diese Optimierung im Sinne des Anwenders erfüllen die mikroprismatischen Reflexfolien eine teilweise, aber keine vollständige Rotationssymmetrie. Diese Zusammenhänge und die genauen technischen Definitionen von verschiedenen Rotationssymmetrien werden in nationalen (ÖNORM V 2050) und europäischen Normen (ÖNORM EN 12899) beschrieben.

Unter Berücksichtigung des vorherigen Punktes ist nach dem 2. Satz von § 4 Abs. 3 nachstehender Satz einzufügen: "*Materialien, welche siebbedruckt sind, müssen mindestens 70 % der in der Anlage 2 angeführten Werte erreichen.*"

Der Siebdruckprozess weist größere produktionsbedingte Schwankungen auf, als die Produktion von original eingefärbten Reflexfolien. Durch Variation in Schichtdicke und Oberflächenrauheit im Siebdruckprozess können sich die Reflexionswerte vermindern. Die europäische Norm EN 12899-1:2006 trägt diesen produktionsbedingten Toleranzen Rechnung und schreibt deshalb den möglichen Reduktionswert um 30% vor. Dieser Wert ist auch in der RVS 08.23.01 bzw. in der ÖNORM EN 12899-1:2006 und ÖNORM V 2050 festgehalten. Der obige Textierungsvorschlag ist an die ÖNORM V 2050 angelehnt.

zu Z 6:

Die derzeit im Entwurf vorgesehene Frist zum 31.12.2012 sollte jedenfalls ein Jahr dauern, und zwar ab dem tatsächlichen Datum des Inkrafttretens der Novelle. Dies würde

dann auch der in den Erläuterungen zu Z 6 zum Ausdruck gebrachten Absicht entsprechen, wonach Straßenverkehrszeichen, die nach der bisherigen StVZVO angefertigt wurden, noch ein Jahr nach Inkrafttreten der geplanten Novelle aufgestellt werden dürfen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin